

Fonds: **EFRE** **Anlage B (Beihilferechtlicher Status)**
zum Prüfpfadbogen

Aktion **18.13isz19.05.0.** **Förderung der Digitalen Schulausstattung für Oberzentren**

Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

1. Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Ressorts:

Die Maßnahme ist beihilferelevant im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV

nein

ja, die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

- AGVO Artikel ...
- De-minimis-VO
- DAWI-De-minimis-VO
- DAWI-Freistellungsbeschluss
- sonstiges: ...



Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.

- Notifizierung
- AGVO-„Blitzmeldung“

Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch

- De-minimis-VO
- DAWI-De-minimis-VO
- DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung, dass es sich nicht um eine Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV handelt oder dass eine Förderung gemäß der AGVO, der De-minimis-VO, der DAWI-De-minimis-VO oder den DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

Schulen erbringen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und fallen deshalb sowohl nicht unter die Regelungen von Artikel 106 Absatz 2 AEUV (Freistellungsentscheidungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse) als auch nicht unter die Regelungen von Artikel 107 Absatz 1 AEUV (Gewährung von Beihilfen).

Folglich fallen sie nicht unter den Sachverhalt von staatliche oder aus staatlichen Mitteln bereitgestellte Finanzhilfen, die, gewährt für bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, und somit als Beihilfe zu werten und mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.





Schulen in freier Trägerschaft werden gem. § 28 der Landesverfassung LSA und Artikel 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes als den öffentlichen Schulen gleichgestellt angesehen. Es bleibt es bei dieser Betrachtung unbenommen, ob es sich um öffentliche Schulen oder um anerkannte Schulen in freier Trägerschaft gem. § 18 SchG handelt. Ferner sind die Zuwendungen an die Schulen in freier Trägerschaft nach dem Beihilfegriff nicht relevant, da:

1. Träger von Schulen in freier Trägerschaft nur dann förderfähig sind, wenn die zu erbringende Dienstleistung nicht gewinnorientiert ist,
 2. alle anerkannten Schulen in freier Trägerschaft antragsberechtigt sind,
 3. damit ein gezielter Eingriff in das Bildungsangebot nicht gegeben ist,
 4. anerkannte Schulen in freier Trägerschaft regional tätig sind und damit keinen Einfluss über die Grenzen der Mitgliedsstaaten hinaus ausüben.
2. Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt (MW), Referat 32:

nein (weiter bei Datum/Unterschrift)

- ja Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:
- Dem Votum des MW, Referat 32 wird im vollen Umfang gefolgt.
 - Dem Votum des MW, Referat 32 wird in Teilen gefolgt.
 - Dem Votum des MW, Referat 32 wird nicht gefolgt.

Begründung:

06.10.2022

Datum

MB, PD Stülig

Name des Ressorts und des Unterzeichnenden

Unterschrift